



Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Den Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH, an der die Stadt Beckum unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, wird auf der Grundlage des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Gesellschaftsvertrags zugestimmt. Bereits jetzt wird etwaigen Änderungen des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vertragsentwurfs im Rahmen des kommunalrechtlichen Anzeigeverfahrens und der weiteren Abstimmungen zugestimmt, soweit diese den Vertragsentwurf nicht wesentlich verändern.
2. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Beckum in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH werden angewiesen, alle erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH abzugeben.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Absatz 5 Buchstabe b Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaftsgremien wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags nur zustimmen, wenn zuvor der Rat den Änderungen zugestimmt hat. Diese Beschränkung gilt nur für Gesellschaften, an denen Gemeinden, Gemeindevverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 Prozent beteiligt sind. Zur Zulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung sind die §§ 107 und 107a GO NRW einschlägig.

Beteiligungsverhältnisse

Die Stadt Beckum ist mit einem Anteil von 1,11 Prozent unmittelbar an der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Kreis Warendorf mbH beteiligt. Außerdem ist sie über den Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beckum, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh und Warendorf mit einem durchgerechneten Anteil von 2,94 Prozent mittelbar beteiligt. Die übrigen 95,95 Prozent sind in kommunalem Besitz.

Ausgangslage

Mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land Nordrhein-Westfalen (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen – 3. NKFVG NRW) wurde unter anderem die GO NRW rückwirkend zum 31.12.2023 geändert. Hierdurch ergibt sich die Möglichkeit, Erleichterungen in Bezug auf die Jahresabschlüsse von kommunalen Unternehmen und Einrichtungen in Anspruch nehmen zu können. Die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie deren Prüfung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften wurde ersetzt durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB).

Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses vom 08.10.2024 verwiesen (siehe Vorlage 2024/0283 und Niederschrift zur Sitzung). Der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss hat sich einstimmig für die seitens der Verwaltung vorgeschlagene Form der Nutzung der Erleichterungsmöglichkeiten ausgesprochen. Diese ist durch die Verwaltung zur Umsetzung vorbereitet worden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags muss der Jahresabschluss der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH – ein Kleinstunternehmen – zukünftig nur dann geprüft werden, wenn die Größenklassen des § 267 HGB überschritten werden. Der Aufsichtsrat kann freiwillig eine Prüfung des Jahresabschlusses vornehmen lassen. Unverändert wird der Jahresabschluss jährlich von der Geschäftsführung erstellt und den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Pflicht zur Erstellung eines Lageberichts entfällt. Damit jedoch angemessene Informationen über die Lage der Gesellschaft weiterhin ersichtlich sind, wurde die Pflicht zur Aufstellung eines Geschäftsberichts in den Vertrag aufgenommen. Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung – sonst aufgrund der Koppelung an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zwingend – wird nicht notwendig.

Änderungen der Gesellschaftsverträge

Die oben aufgeführten Änderungen wurden in den als Anlage 1 zur Vorlage beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags eingearbeitet. Sie werden in der als Anlage 2 zur Vorlage beiliegenden Synopse des Gesellschaftsvertrags erläutert.

Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag um bisher fehlende kommunalrechtliche Vorgaben sowie um Regelungen zur Beschlussfassung außerhalb von Präsenzitzungen ergänzt. Außerdem wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Anzeigeverfahren

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde im Rahmen einer Vorabprüfung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gemäß § 115 GO NRW steht noch aus. Das Anzeigeverfahren wird gebündelt für alle Gesellschafter vom Kreis Warendorf durchgeführt.

Anlage(n):

- 1 Gesellschaftsvertrag
- 2 Synopse